

Wohnverhältnisse

Ich bin	<input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Eigentümer einer(s) <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Eigenheimes <input type="checkbox"/> Reihenhauses
Bei Mietern	Name und Adresse des Vermieters _____ _____
Der Vermieter ist mit mir verwandt (bzw. mein Lebensgefährte)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann bitte wie verwandt (z.B. Bruder, Cousin) _____
Die Errichtung des Wohnhauses wurde mit Mitteln des Landes Oberösterreich gefördert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann unter welcher Förderungsanzahl _____
Die Größe der Wohnung (Nutzfläche) beträgt	_____ m ²

Dienstgeber/in (Pensionsstelle)

Name	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

Fördererklärung

Ich verpflichte mich, der Förderstelle sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder das Erlöschen des Anspruchs zur Folge haben, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und meine Angaben vollständig und richtig sind.

Es ist mir bekannt, dass zu unrecht empfangene Fördermittel unverzüglich rückzuerstatten sind und unrichtige bzw. falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass im Zuge der Bearbeitung meines Ansuchens und damit der Feststellung eines Wohnbeihilfen-Anspruchs und seiner Höhe für Zwecke der Datenermittlung gemäß § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F. personenbezogene Daten, insbesondere Melde-, Einkommens- und Sozialversicherungsdaten aller in der beantragten Wohnung lebenden Personen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

Weiterführende Informationen zur Wohnbeihilfe erhalten Sie

1. im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.
2. in der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 i.d.g.F.
3. im Internet auf den Seiten des Landes Oberösterreich unter Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Wohnbeihilfe
4. auf angehängtem Hinweisblatt

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lückenlose(r) Nachweis(e) über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres mittels **Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld (Notstandshilfe u.dgl.), Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Waisenpension, Auslandseinkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid), Ferialtätigkeit, Versicherungsdatenauszug mit Beitragsgrundlagen**

Ist aus dem letzten Kalenderjahr kein Einkommen vorhanden (z.B. bei Studenten, Hausfrauen, Schülern ...) **oder kein anrechenbares Einkommen bezogen worden** (z.B. bei Lehrlingen), so sind bei einem Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Lehrzeit **aktuelle Monatslohnzettel** vorzulegen

2. **Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Kopie des Reisepasses des Ansuchers (nur bei Erstansuchen notwendig)
Bei Nicht-EU-Bürgern: Kopie des Reisepasses und Meldebestätigungen über 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich (nur bei Erstansuchen notwendig), Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre
3. Bei **geförderten Wohnungen:** **Wohnungsaufwandbestätigung** des Wohnungsunternehmens (des Vermieters)

Bei **nicht geförderten Mietwohnungen:** Vergebürhter **Mietvertrag**, aus welchem der Hauptmietzins bzw. das Entgelt, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind (nur bei Erstansuchen/Wohnungswechsel notwendig)

Bei **Eigenheimen:** **Bankbestätigung** über die Höhe (Nominale) noch laufender Bankdarlehen und deren Rückzahlungskonditionen
4. Bei **Lehrlingen bzw. Studenten: Lehrvertrag bzw. Inskriptionsbestätigung, Studienbeihilfenbescheid**
5. Bei **Präsenz- und Zivildienern: Bestätigung über Präsenz/Zivildienst** (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe)
6. Bei **geschiedenen Personen: Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen**
7. Bei **Alleinerziehenden: Nachweis der aktuellen Alimentationszahlungen** in Form von **Beschluss des Bezirksamtes** bzw. **Bestätigung des Jugendamtes**
8. Bei **erheblicher Behinderung** von
 - **Kindern: Bescheinigung des Finanzamtes** über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - **im Beruf stehenden Personen: Bescheid des Bundessozialamtes** bei verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %
9. Bestätigung der Gemeinde auf dem Ansuchen oder Privathaushaltbestätigung (Linz)
10. Bei **Schüler: Schulbesuchsbestätigung** ab dem 18. Lebensjahr

HINWEISE:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7,00 Euro im Monat ausmacht. Im Falle eines Mietrückstandes kann die Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung/den Vermieter angewiesen werden.

Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch!

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-141 40; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



INFORMATION

Hinweisblatt zur Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse jeweils maximal auf die Dauer eines Jahres zuerkannt und ausbezahlt wird und der Minderung des Wohnungsaufwandes dient.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist abhängig von:

1. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
2. der Höhe des Nettoeinkommens (Monatseinkommen x 14/12 = Jahreszwölfstel) aller in der Wohnung lebenden Personen
3. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 45 m² für die erste Person, max. 15 m² für jede weitere Person)
4. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,50 Euro pro m² Wohnnutzfläche, wobei im Falle einer nicht geförderten Mietwohnung die Obergrenze der Wohnbeihilfe mit 200,00 Euro pro Monat begrenzt ist – bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen beträgt die Obergrenze 300,00 Euro).

Bei Neuvermietungen wird eine Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn der Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. Ust.) pro m² nicht höher als 7,00 Euro ist – gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Hinweise für Bürger/innen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EWR) angehören – "Nicht-EU-Bürger":

Voraussetzung für den Bezug einer Wohnbeihilfe durch „Nicht-EU-Bürger“ ist, dass sie sich

- **seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich** aufhalten (Hauptwohnsitz!) **und**
- **Einkünfte** beziehen
 1. die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) oder
 2. Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pension oder Arbeitslosengeld) erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 36 Monate oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben

Nachweise sind zu erbringen durch:

- Lückenloser Aufenthaltsnachweis in Österreich (Hauptwohnsitz) mittels **Meldebestätigungen**.
- Beim ersten Ansuchen ist eine **Kopie des Reisepasses** beizulegen, welchem persönliche Daten, wie Name und Geburtsdatum entnommen werden können.
- Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre

Berechnungsbeispiel zur Wohnbeihilfe ab 1.1.2015:

Familie mit vier Personen (2 Erwachsene und 2 Kinder), geförderte Mietwohnung, Wohn-Nutzfläche 89 m²
 Haushaltseinkommen netto 1.847,00 Euro
 Wohnungsaufwand gem. WBH-Verordnung: 357,06 Euro

1.	Haushaltseinkommen (im Jahreszwölfstel)	1.847,00 Euro
2.	gewichtetes Haushaltseinkommen 580 Euro x 3,12	1.809,60 Euro
3.	zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 1 minus Punkt 2 = 37,40 Euro)	37,40 Euro
4.	Wohnungsaufwand	357,06 Euro
5.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 89 m ² x 3,50 * Euro	311,50 Euro
6.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (Punkt 5) minus zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3)	311,50 Euro - 37,40 Euro
	WOHNBEIHILFE monatlich	274,10 Euro